

## Verhaltenskodex für MENNEKES Lieferanten und Geschäftspartner

### 1. Präambel

MENNEKES bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, geprägt von ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Einhaltung von Grundprinzipien, die die Qualität unseres Lebens bestimmen, ist für MENNEKES eine Selbstverständlichkeit. Daher unterstützen wir die Anwendung und Verbreitung dieser Grundprinzipien mit dem Ziel einer nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Ein zentrales Anliegen unserer Unternehmensstrategie ist es, sowohl die Menschenrechte als auch den Umweltschutz in allen unseren Geschäftsaktivitäten zu wahren und zu fördern.

Hiermit fordern wir unsere Lieferanten und Geschäftspartner [nachfolgend kurz: die Lieferanten] auf, dazu im Sinne eines einheitlichen Ansatzes beizutragen. Der vorliegende Verhaltenskodex definiert diese Grundprinzipien und Erwartungen von MENNEKES an ihre Lieferanten bezüglich ökologischer und sozialer Verantwortung und gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen.

Die Lieferanten verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex ihren Unterauftragnehmern [nachfolgend werden die Zulieferer und Geschäftspartner der Lieferanten von MENNEKES als „Unterauftragnehmer“ bezeichnet.] vorzulegen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

### 2. Grundsätze der Zusammenarbeit

#### 2.1 Verlässlichkeit und Ehrlichkeit

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit basiert auf dem Einhalten von Zusicherungen und Verpflichtungen gegenüber allen Geschäftspartnern in der Lieferkette. Somit erwarten wir, dass die Lieferanten ihre Geschäftsbeziehungen verlässlich und ehrlich gestalten.

#### 2.2 Einhaltung von Gesetzen

Der Verhaltenskodex stellt einen Mindeststandard dar, basierend auf geltenden Gesetzen und Regeln. Das Einhalten von nationalen Gesetzen und Vorschriften, wie beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, dem MENNEKES verpflichtet ist, sowie internationalen gesetzlichen Vorgaben, Übereinkommen, Leitlinien und Normen ist für uns selbstverständlich, weshalb dies gleichermaßen für unsere Lieferanten gilt.

### 3. Fairer Wettbewerb

#### 3.1 Integrität, Bestechung und Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. MENNEKES lehnt jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung ab. Die Lieferanten sind verpflichtet, beim Verbot von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt einem Amtsträger oder einem Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft einen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren, der den Eindruck erwecken könnte, eine Bestechungsleistung darzustellen. Gleichzeitig dürfen die Lieferanten von ihren Geschäftspartnern nichts fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, das als eine Bestechungsleistung angesehen werden könnte.

### 3.2 Kartellrechtliche Rahmenbedingungen

Die Lieferanten sind aufgefordert den freien und fairen Wettbewerb zu schützen und somit ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu führen, die im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen zu Preisen und Konditionen und andere Aktivitäten, die den Wettbewerb beeinträchtigen, verbieten.

## 4. Sorgsamer Umgang mit Informationen

### 4.1 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum von MENNEKES, der Lieferanten und Unterauftragnehmer sowie von Dritten sind zu respektieren.

### 4.2 Daten

Daten über die Identität von Geschäftspartnern und den Gegenstand der Geschäftsbeziehung, ebenso wie personenbezogene Daten von Kunden und Mitarbeitenden, müssen von den Lieferanten stets vertraulich behandelt und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter geschützt werden. Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit sind zu beachten.

## 5. Soziale Verantwortung

### 5.1 Menschenrechte

Der Schutz und die Achtung der international anerkannten Menschenrechte sind wesentlicher Bestandteil der Unternehmensverantwortung. Wir erwarten von den Lieferanten und deren Mitarbeitenden, diese unantastbaren Rechte zu respektieren. Es darf keine Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder anderer geschützter Merkmale geben.

### 5.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die Lieferanten treten für das Verbot von Zwangsarbeit ein und treffen geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieses Verbots bei den Unterauftragnehmern. So müssen die Mitarbeitenden jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Überlastung, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

### 5.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Leistungserbringung darf Kinderarbeit bei den Lieferanten eingesetzt werden. MENNEKES fordert die Lieferanten auf, dass das Alter der Beschäftigten nicht geringer sein darf als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Ausnahme bildet die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Fälle bei Unterauftragnehmern, in denen Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, an MENNEKES zu melden, zu dokumentieren und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Beschäftigung junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren ist nicht für Arbeiten erlaubt, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

#### 5.4 Verhalten am Arbeitsplatz

Alle Mitarbeitenden werden mit Respekt und Würde behandelt. Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig und muss unterbunden werden, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Jede Art von Mobbing oder Belästigung ist zu unterlassen und muss ebenfalls sofort unterbunden werden.

#### 5.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Mitarbeitenden, Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist von unseren Lieferanten zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

#### 5.6 Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten entlohnen ihre Beschäftigten angemessen, was auch bedeutet, dass gleichwertige Arbeit mit gleichem Entgelt entlohnt werden. Der zu bezahlende Lohn darf nicht unter dem nationalen gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards liegen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, sind die Lieferanten verpflichtet, das Entgelt zu erhöhen. National gültige Arbeitszeitgesetze sind von allen Lieferanten einzuhalten.

#### 5.7 Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

#### 5.8 Konfliktmineralien

Die Lieferanten garantieren, dass ihre Lieferungen und die der Unterauftragnehmer keine sogenannten "Konfliktmineralien" im Sinne der OECD-Leitlinien "Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas" enthalten. Die Lieferanten müssen auf Anfrage innerhalb von 5 Tagen nachweisen, dass ihre Lieferungen oder die der Unterauftragnehmer keine solchen "Konfliktmineralien" enthalten.

#### 5.9 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Lieferanten vermeiden die Gefährdungen für Mensch und Umwelt, indem sie schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Menschen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. Darüber hinaus dürfen die Lieferanten nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

## 6. Ökologische Verantwortung

### 6.1 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

- 6.1.1. Die Lieferanten achten darauf, dass deren Produkte durch die effiziente Nutzung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Werkstoffe, auf möglichst umweltschonende Weise gefertigt werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren sowie möglichst erneuerbare Energien einzusetzen.

Die Lieferanten streben außerdem einen angemessenen Wasserverbrauch an.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit Werkstoffen gewährleisten die Lieferanten einerseits den optimalen Einsatz von Werkstoffen und andererseits Abfall zu vermeiden oder durch Recycling zu verwenden bzw. unvermeidbaren Abfall sach- und ordnungsgerecht zu entsorgen. Somit können auch umweltschädliche Stoffe über die Produktlebensdauer und darüber hinaus sicher gehandhabt werden.

- 6.1.2. Die Lieferanten verpflichten sich zum Klimaschutz und in diesem Zusammenhang dazu, die CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem Ziel der Dekarbonisierung auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu schaffen die Lieferanten die erforderliche Transparenz über den Umfang der CO<sub>2</sub>-Emissionen in den eigenen und vorgelagerten Prozessen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, auf Anfrage den individuellen CO<sub>2</sub>-Footprint der von MENNEKES bezogenen Werkstoffe unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 6.1.3. Im Besonderen wählen die Lieferanten nachhaltige und umweltbewusste Verkaufs- und Transportverpackungen aus. Gesetzliche Regeln über die Vorgaben von Verpackungen sind zu berücksichtigen.

- 6.1.4. Sofern die Lieferanten Elektro- und Elektronik-Geräte liefern, müssen sie an zertifizierten Recyclingprogrammen teilnehmen oder einen Bevollmächtigten, der in seinem Namen handelt, benennen (WEEE).

### 6.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

- 6.2.1. Der Umgang mit Abfällen wird stets umweltgerecht gestaltet. Dabei werden insbesondere die europäischen Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen eingehalten.

Die Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

- 6.2.2. Die Lieferanten verwenden kein Quecksilber, keine Quecksilberverbindungen und auch keine persistenten organischen Schadstoffe. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- 6.2.3. Informationen über Produkte, die gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe gemäß der gültiger EU-Regularien enthalten, sind MENNEKES auf eigene Initiative der Lieferanten schriftlich vorzulegen (z. B. REACH, RoHS, etc.). Die Lieferanten sind verpflichtet, im Sinne ihrer eigenen Herstellerpflichten entsprechende Erzeugnisse, die unter die REACH Regularien fallen, selbsttätig in der ECHA-Datenbank zu registrieren.

## 7. Verantwortung für die Lieferkette

Die Lieferanten sichern zu, dass sie mindestens den in diesem Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb vorbeugen bzw. minimieren. Entstandene Verletzungen sind umgehend zu beenden.

Darüber hinaus haben die Lieferanten, wie bereits in der Präambel erwähnt, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen dieses Verhaltenskodex mit den Unterauftragnehmern entlang der Lieferkette zu vereinbaren.

Die Lieferanten werden im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken MENNEKES zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

## 8. Interessenkonflikte

### 8.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Entscheidung bezüglich einer Zusammenarbeit mit MENNEKES sollte auf sachlichen Kriterien beruhen. Die Lieferanten sind dazu angehalten, Situationen, in denen unsere Geschäftsbeziehung durch Interessenkonflikte beeinflusst werden kann, zu vermeiden.

### 8.2 Beschwerdemanagement

Die Lieferanten verpflichten sich, ein wirksames Beschwerdeverfahren im eigenen Betrieb zu implementieren und ihren Mitarbeitenden unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und dem wirksamen Schutz vor Benachteiligung zugänglich zu machen.

Die Lieferanten informieren ihre Beschäftigte und Unterauftragnehmer über das jederzeit erreichbare und anonym nutzbare MENNEKES-Hinweisgebersystem und fordern diese zur Weitergabe der Information über dieses Hinweisgebersystem entlang der Lieferkette auf. Das MENNEKES Hinweisgebersystem ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.mennekes.de/unternehmen/ueber-uns/compliance/hinweisgebersystem/>

## 9. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

### 9.1 Überprüfung

MENNEKES behält sich das Recht vor, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze des Verhaltenskodex

- (1) jederzeit einen Nachweis bezüglich der Einhaltung des Verhaltenskodex anzufordern
- (2) den Lieferanten zur Teilnahme an einem Risk-Self-Assessment aufzufordern sowie
- (3) ein risikobasiertes Audit an den Produktionsstandorten des Lieferanten durchzuführen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass MENNEKES solche Audits

(1) einmal jährlich durchführen kann oder

(2) aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von MENNEKES autorisierte Personen durchführt.

Die Lieferanten können einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Beide Parteien tragen die jeweils in ihrem Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten für ein Audit selbst.

### 9.2 Abhilfemaßnahmen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird MENNEKES dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit MENNEKES ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. MENNEKES hat das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen.

### 9.3 Kündigung der Zusammenarbeit

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann MENNEKES die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei vorsätzlich und als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

## 10. Zustimmung und Einhaltung des Verhaltenskodex

Hiermit erkennen wir den Verhaltenskodex für die Lieferanten von MENNEKES an und unterstützen diesen, indem wir die enthaltenen Anforderungen und Erwartungen umsetzen und die Grundsätze des Verhaltenskodex an unsere Mitarbeiter übermitteln. Sind die gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als dieser Verhaltenskodex, haben diese Vorrang.

.....  
(Name) (Position) in Druckbuchstaben

.....  
(Ort/Datum) (Unterschrift) (Firmenstempel)